

Beihilfeantrag [Q-Fieber]

zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen

Der Antrag ist im laufenden Haushaltsjahr einzureichen, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres!

Antragstellendes Unternehme	ın
Registriernummer:	1 4
TSK-Nummer:	
Name, Vorname, Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
•	esatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor i. V. m. geltender Satzung erwaltungsrates beantrage/n ich/wir für das Jahr Beihilfen zur Impfung gegen Q-
Programms auf Grundlage des	hrung der Beihilfen ist die Einhaltung der Festlegungen des betrieblichen Q-Fiebers Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-chafen und Ziegen in der geltenden Fassung.
Die Kopie(n) der <u>Rechnung(en)</u>	über den Impfstoff sind dem Antrag beigefügt.
	ir für die beantragte Beihilfe keine finanzielle Hilfe von anderen (z. B. Versicherungen, ntragen werde bzw. erhalten habe.
der Rahmenregelung der EU für ist und ich/wir bestätige/n, dar Feststellung der Unzulässigk	n/unser Unternehmen <u>kein</u> Unternehmen <u>in Schwierigkeiten</u> (im Sinne von RN 35 Nr. 15 r staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2014/C 204/01) ss falls eine <u>Rückforderungsanordnung</u> (aufgrund eines früheren Beschlusses der EU zur einer Beihilfe und Ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt) gegenüber en besteht, mein/unser Unternehmen dieser nachgekommen ist.
Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wi	r vorsteuerabzugsberechtigt bin/sind:
Ort, Datum	Unterschrift Tierhalter

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Beihilfegewährung gemäß § 26 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor i. V. m. mit der Satzung über die näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates, in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Daten werden nach der Verarbeitung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden bis zur Aufgabe der Tierhaltung aufbewahrt, danach längstens 10 Jahre. Sie haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. (https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz)